

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 39=59 (1893)

**Heft:** 17

## Inhaltsverzeichnis

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIX. Jahrgang.

Nr. 17.

Basel, 29. April.

1893.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

**Inhalt: Ansichten über Platz- und Wachtdienst.** — Deutsche Stossfechtschule. — L. Halévy: Der Feind im Land. — Moltke's militärische Werke. — H. Kunz: Sind der deutschen Reiterei im August 1870 Unterlassungen nachzuweisen. — Dr. Schäfer: Ein Wort zum Schutze geisteskranker Soldaten. — A. Kästner: Die Regeln der Reitkunst. — H. Edler v. Brilli: Eine neue indirekte Richtmethode für die Feldartillerie. — Eidgenossenschaft: Uniformierungsänderungen. Pulverfabrik Worblafen. Eidg. Waffenfabrikangelegenheiten. Durchreise des deutschen Kaisers durch unser Land. Abverdienen. V. Division: Zusammenstellung von Schiessresultaten in Prozenten. Über die Verwendung der neuen Infanteriefuhrwerke. VI. Division: Ein interessanter Versuch mit Konservenvorpflegung. Zürich: Ein neuer Katalog der kantonalen Militär-Bibliothek. Aarau: † Oberst Adolf Fischer. — Ausland: Deutschland: Anciennetätsliste. Schnelllade-Feldkanonen. Österreich: Neue Adjustierung der k. und k. Infanterie. Frankreich: Scandalöses. Die Truppen in Dahome. Belgien: Ein sonderbarer Zwischenfall.

## Ansichten über Platz- und Wachtdienst.

In der Zeit der Durchführung des Gesetzes über die Militär-Organisation von 1874 machte sich die Notwendigkeit fühlbar, das Dienstreglement von 1866 in einer den neuen Verhältnissen entsprechenden Weise umzugestalten. Dasselbe umfasste damals drei Teile: I. Den innern Dienst; II. den Wachtdienst; III. den Felddienst.

Dem Verfasser wurde, und zwar als Ferienaufgabe für den Winter 1876/77, die Ausarbeitung eines bezüglichen Entwurfes aufgetragen. Dieser sollte später in einer Instruktoren-Konferenz besprochen werden. Letztere ist infolge einer Veränderung im Instruktionkorps unterblieben.

Um Mühe, Zeit und Arbeit nicht ganz verloren zu haben, hat der Verfasser sich entschlossen, einen Teil der Arbeit in der „Allgemeinen schweizerischen Militär-Zeitung“ zu veröffentlichen. Dieses ist am Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre geschehen. — Ein Bruchstück ist unter dem Titel: „Ein Dienstreglement“ (1880) im Separatabdruck erschienen.

Da wir uns heute mit dem Platz- und Wachtdienst beschäftigen wollen, möge uns gestattet sein, eine bezügliche Stelle aus der erwähnten Arbeit (Seite 6 des Separatabdruckes) anzuführen. Dieselbe sagt: „Den bestehenden Bestimmungen über den Wachtdienst müssen wir den Vorwurf der Unvollständigkeit, der Verworrenheit und zu genauer Bestimmungen über nichtssagende Einzelheiten machen.

„Unvollständig ist dieser Teil des Reglements, weil die Verhaltungen des Militärstationskommandanten, die Bestimmungen über den eigentlichen

Garnisonsdienst, das Benehmen bei Unruhen u. s. w. fehlen.

„Verworren, weil die Verhaltungen der Kasern-, Kantonnements-, Lagerwachten u. s. w. bunt durcheinander geworfen sind.

„Über manche Details von ganz untergeordneter Bedeutung, wie z. B. das Ablösen von Schildwachen, lässt sich das Reglement mit erstaunlicher Weitläufigkeit aus, während ungleich Wichtigeres nicht oder nur flüchtig berührt wird.“

Mit Berechtigung verlangt man in unserer Armee möglichst kurze und bestimmte Dienstvorschriften. Die Instruktionszeit ist kurz bemessen. Der Militärdienst ist bei den Offizieren nicht Lebensberuf. Andererseits finden wir besondere Schwierigkeiten. Auf diese ist schon in der erwähnten Arbeit hingewiesen worden. Es wurde gesagt: „In stehenden Armeen wird manches durch langjährige Erfahrung gelernt. Überdies kommt die Erfahrung der älteren Generation der jüngern zu statten. Die Art des Verfahrens vererbt sich in traditioneller Weise fort und fort. Die Dienstvorschriften können aus diesem Grunde in vielen Beziehungen kürzer gehalten werden.

Anders in einer Milizarmee. In dieser müssen die Offiziere in ungemein kurzer Zeit die nötigen Dienstkenntnisse erwerben. Die Routine, welche nur das Ergebnis langer Übung sein kann, geht ganz ab. Dem Mangel kann nicht ein kurzes, sondern ein ausführliches Reglement abhelfen, in welchem sich jeder in den besonderen Lagen Rats erholen kann.“

Wir müssen uns heute zu der gleichen Ansicht bekennen, die wir vor mehr als einem Jahrzehnt ausgesprochen haben. Wenn man eine höhere Erleuchtung nicht voraussetzen will, muss